

Neue Europäische Sport-Charta

Art. 1

Ziel der Charta

Die Regierungen sollten zur Förderung des Sports als wichtigen Faktor der menschlichen Entwicklung die zur Anwendung dieser Charta erforderlichen Schritte in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Ethik-Codex für den Sport unternehmen,

- i. um jedem einzelnen Bürger die Möglichkeit zur Teilnahme am Sport zu geben und insbesondere
 - a. sicherzustellen, dass alle jungen Menschen die Gelegenheit haben, Unterricht in Leibeserziehung zu erhalten und sich sportliche Grundfertigkeiten anzueignen,
 - b. sicherzustellen, dass jeder die Gelegenheit hat, am Sport und an körperlicher Freizeitbetätigung in einer sicheren und gesunden Umwelt teilzunehmen

und, in Zusammenarbeit mit den geeigneten Sportorganisationen,

- c. sicherzustellen, dass jeder mit entsprechendem Interesse und Talent die Gelegenheit hat, sein Leistungsniveau im Sport zu steigern und persönliche Bestleistungen und/oder öffentlich anerkannte Leistungsstufen zu erzielen,

- ii. die moralischen und ethischen Grundwerte des Sports sowie die menschliche Würde und die Sicherheit derjenigen, die mit dem Sport befasst sind, zu schützen und zu wahren, indem verhindert wird, dass der Sport, Sportler und Sportlerinnen aus politischer, kommerzieller und finanzieller Gewinnsucht oder durch missbräuchliche oder entwürdigende Praktiken einschließlich des Drogenmissbrauchs ausgenutzt werden.

Art. 2

Begriffe und Anwendungsbereich der Charta

1. Für die Zwecke dieser Charta gelten folgende Definitionen:

- a. "Sport" umfasst alle Formen der körperlichen Betätigung, die auf gelegentlicher oder organisierter Basis die Verbesserung der körperlichen und geistigen Fitness, die Förderung sozialer Beziehungen oder das Erreichen von Ergebnissen bei Sportwettkämpfen auf allen Ebenen zum Ziel haben.

- b. Diese Charta ist eine Ergänzung zu den ethischen Prinzipien und den grundsätzlichen Richtlinien, die in

- (i) dem Europäischen Übereinkommen über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen und

- (ii) der Anti-Doping-Konvention

enthalten sind.

Art. 3

Die Sportbewegung

1. Die öffentlichen Behörden spielen gegenüber den Aktivitäten der Sportbewegung eine hauptsächlich komplementäre Rolle. Daher ist eine enge Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Sportorganisationen notwendig, um die Erfüllung der Ziele dieser Charta zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich der Einrichtung eines Apparates für die Förderung und Koordinierung des Sports.

2. Die Entwicklung des Prinzips der Freiwilligkeit in der Sportbewegung wird gefördert, insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit der autonomen Sportorganisationen.

3. Autonome Sportorganisationen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze autonome Entscheidungsfindungsprozesse einzusetzen. Sowohl die Regierungen wie die Sportorganisationen erkennen die Notwendigkeit der gegenseitigen Achtung ihrer Entscheidungen an.

4. Die Durchführung einiger der Bestimmungen dieser Charta kann staatlichen oder nichtstaatlichen Sportorganen oder Sportorganisationen anvertraut werden.

5. Die Sportorganisationen sollten darin bestärkt werden, für beide Seiten vorteilhafte Vereinbarungen mit potentiellen Partnern wie dem kommerziellen Sektor, den Medien usw. zu treffen, wobei gewährleistet sein muss, dass der Sport oder die Sportler nicht ausgenutzt werden.

Art. 4

Einrichtungen und Aktivitäten

1. Im Hinblick auf den Zugang zu Sporteinrichtungen oder sportlichen Aktivitäten sind keine Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religionszugehörigkeit, der politischen oder anderen Ansichten, der nationalen oder gesellschaftlichen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzes, der Geburt oder des sonstigen Status zulässig.

2. Es werden Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass alle Bürger Gelegenheit haben, sich sportlich zu betätigen, und erforderlichenfalls werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um talentierte, benachteiligte oder behinderte Personen oder Gruppen in die Lage zu versetzen, diese Gelegenheiten wirksam zu nutzen.

3. Da der Grad der Beteiligung am Sport teilweise auch davon abhängig ist, wie die Sportstätten gestaltet und zugänglich sind, sollte deren Gesamtplanung staatlichen Stellen überlassen bleiben. Im Hinblick auf das Spektrum der bereitzustellenden Sportstätten sollten vorhandene öffentliche, private, kommerzielle und sonstige Einrichtungen mit berücksichtigt werden wie Maßnahmen zur Gewährleistung eines guten Managements und der sicheren und optimalen Nutzung.

4. Die Betreiber von Sporteinrichtungen sollten angemessene Schritte ergreifen, um Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen den Zugang zu diesen Einrichtungen zu ermöglichen.

Art. 5

Schaffung der Grundlagen

Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die körperliche Fitness und den Erwerb sportlicher Grundfertigkeiten voranzutreiben und um die Sportbetätigung der Jugend insbesondere dadurch zu fördern.

(i) dass gewährleistet wird, dass es für alle Schüler geeignete Programme und Einrichtungen für Sport, Freizeitbetätigung und Leibeserziehung gibt und dass hierfür ausreichend Zeit vorgesehen wird,

(ii) dass die Ausbildung entsprechend qualifizierter Lehrer in diesem Bereich in allen Schulen gewährleistet wird,

(iii) dass über die Zeit der Schulpflicht hinaus geeignete Möglichkeiten geboten werden, sich weiterhin sportlich zu betätigen,

(iv) dass die Herstellung geeigneter Verbindungen zwischen Schulen oder anderen schulischen Einrichtungen, Schulsportvereinen und örtlichen Sportvereinen gefördert wird,

(v) dass die Benutzung von Sporteinrichtungen durch Schulen und die örtliche Gemeinde erleichtert und gefördert wird,

(vi) dass ein Meinungsklima geschaffen wird, in dem Eltern, Lehrer, Trainer und Übungsleiter die Jugend dazu ermuntern, sich regelmäßig körperlich zu betätigen,

(vii) dass den Schülern von der Grundschule an die sportlichen Werte vermittelt werden.

Art. 6

Entwicklung und Verbesserung der Beteiligung am Sport

1. Die Ausübung von Sport, ob als Freizeitsport, zur Erholung, aus Gesundheitsgründen oder zur Leistungssteigerung betrieben, wird für alle Teile der Bevölkerung durch die Bereitstellung von geeigneten Sporteinrichtungen und von Programmen aller Art und durch qualifizierte Trainer oder Übungsleiter ("Animateure") gefördert.

2. Die Bereitstellung von Gelegenheiten zur sportlichen Betätigung an Arbeitsstätten wird als wesentlicher Bestandteil einer ausgewogenen Sportpolitik betrachtet.

Art. 7

Verbesserung des Leistungsniveaus

Die Ausübung von Sport auf höheren Leistungsebenen wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sportorganisationen auf geeignete und spezifische Weise unterstützt und gefördert. Die Unterstützung umfasst Bereiche wie Talentsuche und -beratung, die Bereitstellung geeigneter Sportstätten, den Ausbau der Betreuung und Unterstützung im sportmedizinischen und sportwissenschaftlichen Bereich, die Förderung der wissenschaftlichen Betreuung und die Ausbildung von Trainern und anderen Führungskräften; Unterstützung von Vereinen bei der Schaffung geeigneter Strukturen und Einrichtungen für den Wettkampfsport.

Art. 8

Förderung des Hochleistungs- und Berufssports

1. Es werden Mittel und Wege gesucht, um Sportler oder Sportlerinnen, die außergewöhnliche Talente auf dem Gebiet des Sports aufweisen, in geeigneter Weise direkt oder indirekt in Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen zu unterstützen, um ihnen die Gelegenheit zu bieten, ihre sportlichen und menschlichen Fähigkeiten unter Wahrung ihrer individuellen Persönlichkeit und ihrer körperlichen und geistigen Integrität voll zu entwickeln. Eine solche Unterstützung schließt die Aspekte ein, die sich auf die Entdeckung von Talenten, auf ausgewogene Ausbildung in Trainingseinrichtungen und auf eine reibungslose Eingliederung in die Gesellschaft durch die Förderung der beruflichen Aussichten während und nach dem Hochleistungssport beziehen.

2. Die Organisation und die Verwaltung des Berufssports wird durch geeignete kompetente Gremien gefördert, Berufssportler sollten einen entsprechenden sozialen Status, soziale Sicherheit und sozialen Schutz genießen und ethische Garantien erhalten, um sie vor allen Formen der Ausbeutung zu schützen.

Art. 9

Personal

1. Es werden Ausbildungslehrgänge gefördert, die durch geeignete Gremien erteilt und mit Diplomen und Qualifikationen für alle Bereiche des Sports abgeschlossen werden. Solche Lehrgänge sollten auf die Erfordernisse der Teilnehmer in verschiedenen Bereichen und Leistungsstufen des Sports und der Freizeitbetätigung ausgerichtet und für diejenigen konzipiert sein, die sich auf freiwilliger Basis oder beruflich mit dem Sport befassen (Übungsleiter, Trainer, Manager, Funktionäre, Ärzte, Architekten, Ingenieure, usw.).

2. Diejenigen, die im Sport Leistungs- oder Überwachungsaufgaben wahrnehmen, sollten entsprechende Qualifikationen haben, wobei besonderes Augenmerk auf die Sicherheit und Gesundheit der ihnen anvertrauten Personen sowie Umweltbelange zu richten ist.

Art. 10

Sport und umweltschonende Entwicklung

Das körperliche, soziale und geistige Wohlergehen der Bevölkerung von einer Generation zur nächsten sicherzustellen und zu verbessern, erfordert es, dass sportliche Aktivitäten einschließlich des Sporttreibens in der freien Landschaft und an und auf Gewässern daran ausgerichtet werden,

dass die natürlichen Ressourcen unseres Planeten begrenzt sind, und dass sie in Übereinstimmung mit einer schonenden Entwicklung und einem ausgewogenen Umgang mit der Umwelt durchgeführt werden.

Hierzu gehören

- die Berücksichtigung von Werten der Umwelt und Natur bei der Raumplanung und beim Bau von Sportstätten;
- die Unterstützung und Ermunterung von Sportorganisationen in ihren Bemühungen, Natur und Umwelt zu schützen;
- die verstärkte Information der Menschen und die Schärfung ihres Bewusstseins im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Sport und einer umweltschonenden Entwicklung sowie ein besseres Verständnis für die Natur.

Art. 11

Information und Forschung

Es werden geeignete Strukturen und Verfahren für die Sammlung und Weiterleitung einschlägiger Sportinformationen auf kommunaler, nationaler und internationaler

Ebene entwickelt. Die wissenschaftliche Forschung in allen Bereichen des Sports wird gefördert. Es werden Vorkehrungen getroffen, um diese Informationen und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten auf der entsprechenden kommunalen, regionalen, nationalen oder internationalen Ebene zu verbreiten und auszutauschen.

Art. 12

Finanzielle Mittel

Es sollten angemessene öffentliche Mittel (z.B. auf zentraler, regionaler und kommunaler Ebene) für die Realisierung der Ziele und Zwecke dieser Charta zur Verfügung gestellt werden. Die gemischte - teils öffentliche, teils private - finanzielle Sportförderung soll ebenso unterstützt werden wie die Fähigkeit des Sportsektors, die zu seiner weiteren Entwicklung notwendigen Mittel selbst aufzubringen.

Art. 13

Innerstaatliche und internationale Zusammenarbeit

1. Soweit nicht bereits vorhanden, werden auf zentraler, regionaler und kommunaler Ebene für die angemessene Koordinierung und Entwicklung und Förderung des Sports geeignete Strukturen sowohl zwischen den betroffenen öffentlichen Behörden und Ämtern als auch zwischen dem öffentlichen Sektor und den autonomen Gremien aufgebaut, um die Ziele dieser Charta zu erfüllen. Bei einer solchen Koordination werden andere Planungs- und Politikbereiche wie beispielsweise Erziehung, Gesundheit, soziale Dienste, Stadt- und Landschaftsplanung, Umwelt, Kunst und andere Freizeiteinrichtungen berücksichtigt und sichergestellt, dass der Sport ein integraler Bestandteil der sozio-kulturellen Entwicklung ist.

2. Zur Erfüllung der Ziele dieser Charta ist ebenfalls eine Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene erforderlich."